

## Informationsvorlage

027/2024

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
16.04.2024	Kreistag	öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Tagesordnung:**

Unterrichtungspflicht nach § 119 Landesbeamtengesetz über die Nebentätigkeiten der Kommunalbeamten auf Zeit

### **Beschlussvorschlag:**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:	Verwaltungssteuerung
Produktsachkonto:	11101
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 10. April 2024

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Auf Grundlage des Landesbeamtengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz ist eine Unterrichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter von kommunalen Wahlbeamten und die damit erzielten Vergütungen gegenüber kommunalen Gremien vorgesehen.

In § 119 Abs. 3 LBG heißt es:

„(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

Für **Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld** wird daher folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2023 erstattet:

### Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Landrates ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Landrat war im Jahr 2023 in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 10.464,36 €/Monat.

Außerdem erhielt der Landrat eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 327,23 €.

### Vergütungen für Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9600,- € überschritten wird. Sitzungsgelder sind abzuliefern, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1900,-€ übersteigen.

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2023 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Seite 3 Beschlussvorlage **027/2024**

Vorsitzender des Beirates der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Region Mittelhaardt & Südpfalz

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied des Vorstands des Vereins Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar (ZMRN) e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Vorsitzender des Vereins Deutsche Weinstraße-Mittelhaardt e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied des Vorstands des Vereins Pfalzwein e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Vorsitzender des Vorstands des Vereins Pfalztouristik e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied des Aufsichtsrates der Rheinland-Pfalz Touristik GmbH

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

#### Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Für die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, dürfen Vergütungen nicht persönlich angenommen werden. Die abführungspflichtigen Einkünfte wurden an die Kreiskasse abgeführt.

Im Kalenderjahr 2023 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Landrates zuzurechnen sind:

Mitglied des Aufsichtsrates/ stellvertretender Vorsitzende der GML Abfallwirtschaft mbH

Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder: 800,- €

Sitzungsgelder Arbeitsgruppe „Neubesetzung GF“ des Aufsichtsrats: 600,- € einmalig

Mitglied des Aufsichtsrates/ stellvertretender Vorsitzender der Rhein-Haardt-Bahn GmbH

Aufwandsentschädigung: 820,- €, Sitzungsgeld: 90,- €

Mitglied des RNV-Beirates

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 400,- €

Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr

Seite 4 Beschlussvorlage **027/2024**

(ZSPNV) Rheinland-Pfalz Süd  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Versammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 120,- €

Mitglied der Hauptversammlung des rheinland-pfälzischen Landkreistages  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Gesellschafterversammlung und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Struktur- und Entwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Haardt für den Landkreis Bad Dürkheim  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 200,- €

Vorsitzender des Vorstands der Stiftung des Landkreises für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Stiftung Hambacher Schloß  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Aufsichtsratsvorsitzender Neue Energie Bad Dürkheim GmbH  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

#### Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Vorsitzender bzw. ab 01.07.2022 stellvertretender Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Rhein-Haardt:  
Aufwandsentschädigung: 4.420,56 €  
Sitzungsgeld (Verwaltungsrats- und Kreditausschusssitzungen): 1.176,- €

Vorsitz Zweckverbandsversammlung Sparkasse Rhein-Haardt:  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 135,- €  
Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Sparkassenverbandes SVRLP  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 0,- €

Mitglied im Planungsausschuss VRRN, Mitglied im Verwaltungsrat VRRN, Mitglied im Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement VRRN  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 1.320,- €

Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages, Allgemeine Landrätekonzferenz und erweiterter Vorstand

Seite 5 Beschlussvorlage **027/2024**

Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 350,- €

Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss des rheinland-pfälzischen Landkreistages  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Schulausschuss des rheinland-pfälzischen Landkreistages  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld 50,- €

Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistages  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Verwaltungsrat der Pfälzischen Pensionsanstalt  
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 500,- €

Stellvertretender Vorsitzender der Versammlung des Zweckverbandes Pollichia-Museum,  
Bad Dürkheim  
Aufwandsentschädigung: 900,25 €, Sitzungsgeld: 38,- €

Stellvertretender Verbandsvorsteher des Gewässerzweckverbandes Rehbach-  
Speyerbach  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Für den **Ersten Kreisbeigeordneten Timo Jordan** wird folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2023 erstattet:

#### Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Ersten Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Erste Kreisbeigeordnete war im Jahr 2023 bis 30.06.2023 in Besoldungsgruppe B 3 und ab 01.07.2023 in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 8.803,61 €/Monat bis 30.06.2023 und 9317,67 €/Monat ab 01.07.2023.

Außerdem erhielt der Erste Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 196,34 €.

#### Vergütungen für Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9600,- € überschritten wird. Sitzungsgelder

Seite 6 Beschlussvorlage **027/2024**

sind abzuliefern, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1900,-€ übersteigen.

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2023 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Mitglied Landesbeirat für psychische Gesundheit

Stv. Mitglied Landesjugendhilfeausschuss

Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt lagen 2023 nicht vor.

#### Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Vorsitzender Trägerversammlung Jobcenter Deutsche Weinstraße  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Beirat Jobcenter Deutsche Weinstraße  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Verwaltungsausschuss Agentur für Arbeit Landau  
Keine Aufwandsentschädigung, 78,00 € Sitzungsgeld

Vorsitzender Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V. in Liquidation  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

2. Vorsitzender Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Trägerverein Jugendtreff VG Deidesheim  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Verein Offene Jugendarbeit – Häuser der Jugend – VG Lambrecht  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Trägerverein Haus der Jugend Freinsheim e.V.  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Stellv. Kreisvorsitzender Arbeiter Samariter Bund KV Alzey/Worms  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Stellvertretendes Mitglied Verwaltungsrat der Pfälzischen Pensionsanstalt

Seite 7 Beschlussvorlage **027/2024**

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Haardt  
2.492,04 € Aufwandsentschädigung, 764,40 € Sitzungsgeld

Mitglied der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglieder Schiedsstelle nach § 80 SGB XII  
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Für den **Kreisbeigeordneten Sven Hoffmann** wird folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2023 erstattet:

#### Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Kreisbeigeordnete war im Jahr 2023 in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 8.803,61 €/Monat.

Außerdem erhielt der Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 130,89 €.

Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie Einkünfte aus Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Hauptamt lagen 2022 nicht vor.

#### Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Präsident DRK Kreisverband Bad Dürkheim  
Aufwandsentschädigung 720,- €

Mitglied des Beirates für Naturschutz bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Naturschutzbehörde  
26 € Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung

Vizepräsident Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz

Seite 8 Beschlussvorlage 027/2024

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

**Bankverbindungen:**